

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 50 · 100. Jahrgang
Rauchzeichen GmbH, Altusried
Tel. 08373/7511 · info@rauchzeichen.ai

12. Dezember 2025

Bezugspreis halbjährlich 32,90 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer
Einzelpreis -,70 €



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Hallenbad Altusried macht Weihnachtsferien:

Das Hallenbad in der Grundschule in Altusried bleibt während der Weihnachtsferien von Sonntag, 21. Dezember, bis einschließlich Dienstag, 6. Januar, geschlossen. Der Markt Altusried bittet um Beachtung und Verständnis. Im neuen Jahr freuen wir uns, Sie wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten begrüßen zu dürfen.

Kommandantenwahl der Freiwilligen Feuerwehr Muthmannshofen

Am Montag, 5. Januar 2026, findet um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Muthmannshofen die Jahres- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muthmannshofen statt. Da Neuwahlen anstehen, laden wir zur Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten alle aktiven und passiven Feuerwehrdienstleistenden der FFW Muthmannshofen herzlich ein.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Telefon 08373/299-0 vereinbart werden.

Stromzählerablesung im Gebiet der LEW Verteilnetz ab dem 21. Dezember

LEW informiert über Erfassung der Zählerstände

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Die LVN wird die Haushalte im Netzgebiet im Dezember direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung ab dem 21. Dezember bitten. Alle notwendigen Informationen zur Selbstablesung und zur Übermittlung des Zählerstandes sind in dem Schreiben erläutert. In einigen Orten werden Ortsbevollmächtigte im Auftrag von LVN die Zählerstände in Mehrfamilienhäusern erfassen. Diese werden zwischen 21. Dezember und 20. Januar die Mehrfamilienhäuser aufsuchen. Die Ortsbevollmächtigten können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Nummer 0800/5396381 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr rückversichern. Bei Fragen können sich Netzkunden auch per E-Mail an folgende Adresse wenden: obv@lew.de.

Wichtig: Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet. Gleichwohl kann es vorkommen, dass die jeweiligen Stromlieferanten sich zusätzlich für eine Zählerablesung melden. Informationen und Antworten auf häufige Fragen zur Selbstablesung der Zählerstände bei der LVN finden Sie hier: www.lew-verteilnetz.de/service-hilfe

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung (O 6) Anlage 66001 Krugzell – Bidingen im Abschnitt Krugzell – Dietmannsried durch die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Vorhaben ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie den Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

1. Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) plant die Erneuerung der 110-kV-Doppelfreileitung Krugzell – Bidingen, Anlage 66001, im Abschnitt Krugzell – Dietmannsried vom Winkelendmast Mast Nr. 1a Bestand (exkl.) in der Gemarkung Krugzell bis zum Winkelabspannmast Mast Nr. 9 (exkl.) in der Gemarkung Dietmannsried. Der Leitungsabschnitt mit ca. 2,13 km soll weitgehend in der bestehenden Trasse erneuert werden. Insgesamt werden sieben Masten neu errichtet und die sieben Bestandsmasten mit den jeweiligen Fundamenten zurückgebaut. Die Masten werden durchschnittlich um 7,5 Meter erhöht. Die Masten 7 und 8 werden jeweils ca. um 13,5 Meter erhöht. Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Märkten Altusried und Dietmannsried beansprucht.

2. Zuständige Behörde für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung (Planfeststellung) sowie für die Erteilung von Auskünften bzw. weiteren Informationen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

3. Für das Vorhaben besteht nach dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite des Marktes Altusried unter der Adresse <https://www.altusried.de/gemeinde/aktuelles> (durch dortige Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/planfeststellung/aktuell/index.html>) in der Zeit von **Montag, 12. Januar 2026, bis einschließlich Mittwoch, 11. Februar 2026**, zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Planunterlagen ausschließlich in digitaler Form erfolgt (§ 43a Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG). Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der

rauchzeichen

Einfach. Werbung.

Bekanntmachungsblatt
Markt Altusried
Markt Dietmannsried

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · 87452 Altusried
Kemptener Straße 42 · Tel. 08373 / 7511 · www.rauchzeichen.ai

Abgabeschluss für Texte ist jeweils Montagabend vor Erscheinung
Anzeigenschluss jeweils Dienstagvormittag, 10.00 Uhr

Dauer der Auslegung an die Regierung von Schwaben zu richten ist (z.B. unter VerfahrenEnWG@reg-schw.bayern.de oder postalisch an die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg), wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Satz 3 EnWG).

5. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verfahrensgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan innerhalb der Auslegungsfrist und bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von **Montag, 12. Januar 2026 bis einschließlich Mittwoch, 25. Februar 2026**, beim Markt Altusried, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg, äußern. Insbesondere können Betroffene innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen den Plan erheben und Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG Stellungnahmen zum Plan abgeben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Äußerungen sind unwirksam.

Mit Ablauf der Frist sind im Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen, Stellungnahmen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und sonstigen Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss gilt nur für das Planfeststellungsverfahren, nicht für etwaige Rechtsbehelfsverfahren. Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Äußerungen sind in Schriftform (z.B. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben), zur Niederschrift bei der oben genannten Verwaltungsbehörde oder elektronisch per E-Mail an bauamt@altusried.de oder VerfahrenEnWG@reg-schw.bayern.de zu erheben. In letzterem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Äußerungen, die nicht mit einer qualifizierten Signatur versehen sind (z. B. »einfache« E-Mail), sind unwirksam. Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entsprechen die gleichförmigen Einwendungen nicht diesen Anforderungen, können sie unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und sonstige Äußerungen der Öffentlichkeit müssen den geltend gemachten Belang, das Maß seiner Beeinträchtigung sowie die Person des Betroffenen (z.B. durch Angabe von Name und Anschrift) erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Äußerungen sollten möglichst die Flurnummer und die Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vertreter haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorzuweisen. Der Empfang der Einwendung, Stellungnahme gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG oder sonstigen Äußerung wird nicht bestätigt.

7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Stellungnahmen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und sonstige Äußerungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG in einem Erörterungstermin behandelt. Der Erörterungsstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Erörterungsstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG oder sonstige Äußerungen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im oben beschriebenen Sinn deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungsstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungsstermins ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungsstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben ist. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungsstermins beendet. Der Erörterungsstermin ist nicht öffentlich.

8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie über die abgegebenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben mit der Rechtsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

10. Aufwendungen für die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen und sonstigen Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungsstermin oder die Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

12. Ab Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren steht der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

13. Hinweise zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO): Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die übermittelten Äußerungen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Für die zu treffende Abwägungsentscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist es erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde Kenntnis über alle abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange, einschließlich entsprechender personenbezogener Daten, hat. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Äußerungen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) und den von ihr Beauftragten (z.B. ihren mitarbeitenden Büros) zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Soweit mit der Weitergabe von Name und Anschrift kein Einverständnis besteht und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, erfolgt die Zuleitung anonymisiert. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG). Soweit dies erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten auch an die von

der Planfeststellungsbehörde zu beteiligenden Behörden, an herangezogene Berater (Sachverständige, Fachanstalten usw.) sowie im Falle eines mit dem Planfeststellungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsrechtsstreits an das zuständige Gericht. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Tel.: 0821/327-01, E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Regierung von Schwaben: Regierung von Schwaben, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon 0821/327-01, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@reg-schw.bayern.de.

Nach der DSGVO bestehen folgende Rechte: Betroffene können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten die Regierung von Schwaben von ihnen verarbeitet, und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Dieses Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht den Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Betroffene die Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 b) DSGVO). Erfolgt eine Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Satz 1e) DSGVO), haben Betroffene das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn sie hierfür Gründe haben, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Wenn Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Betroffene von ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung von Schwaben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der DSGVO oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben. Betroffene steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Kontaktdaten des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon 089/212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 8. März 2026

Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12.00 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen. Eintragsmöglichkeit besteht im Rathaus Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried zu folg. Eintragszeiten: Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr; Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr; zusätzlich am Donnerstag, 15. Januar bis 20.00 Uhr und am Samstag, 17. Januar, von 10.00 bis 12.00 Uhr. Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum im Markt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag

einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) beim Markt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats im Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu am Sonntag,

8. März 2026

1. Durchzuführende Wahl. Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl von 24 Gemeinderatsmitgliedern statt.

2. Wahlvorschlagsträger. Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 - Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, 8. Januar 2026, 18.00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Wahlamt, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 - Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 - Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 - Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind; b) das 18. Lebensjahr vollendet hat; c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 - Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. nicht besetzt

6. Aufstellungsversammlung

6.1- Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde. Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenver-

sammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 - Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 - Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 - Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 - Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein: a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung, b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung, c) die Zahl der teilnehmenden Personen, d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren, e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung, f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden, g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung, h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat

7.2 - Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 - Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 - Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 - Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8.2 - Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deut-

lichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3 - Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 - Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 - Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 - Angegeben werden können a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat, b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche 1., 2. oder 3. Bürgermeisterin, ehrenamtlicher 1., 2. oder 3. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 - Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufrufung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 - nicht besetzt

8.9 - Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Rückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 - Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde

aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 - In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sich bewerben den Personen und Ersatzleute, b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben, c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 - Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 - Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
10.5 - Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen. Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 8. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Max Boneberger, Wahlleiter Markt Altusried

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 18. Dezember, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Dienstag, 16. Dezember, in Walkenberg.

Papiertonnen: Am Mittwoch, 17. Dezember, in Altusried Ort und Außenbereich Altusried-Nord.

Am Donnerstag, 18. Dezember, restlicher Außenbereich Altusried sowie Frauenzell, Kimratshofen und Muthmannshofen.
Am Freitag, 19. Dezember, in Krugzell und Depsried.

Abfuhrtermine können auch im Internet www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Fundgegenstände: Ein Handy

mit Comic-Figur-Hülle, eine schwarze Lesebrille, eine Lesebrille mit schwarzem Etui und eine Geldbörse.


Max Boneberger
Max Boneberger, 1. Bürgermeister